

Beitragsordnung des TC Victoria Pankow e.V.

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung aller Art von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an den Verein. (gemäß § 6 der Vereinssatzung).

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr, sowie mögliche Umlagen und die Gebühren für die Abgeltung von nicht geleisteten Arbeitsstunden. Der Vorstand legt alle weiteren Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

- a) Erwachsene 246,00 Euro,
- b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 100,00 Euro,
- c) Familienbeitrag (1 Elternteil+1 Kind o. Jugendlicher) 296,00 Euro,
- d) Schüler, Studenten, Azubis 164,00 Euro,
(jeweils bis Vollendung des 27. Lebensjahres),
- e) Passivmitgliedschaft 75,00 Euro,
- f) Ehrenmitglieder beitragsfrei.

(2) Für die Beitragshöhe ist der am 1. Januar bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(3) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen c bis e müssen beantragt und die Begründung ggf. mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen. Insbesondere ist die Inanspruchnahme der Beitragsklassen c bis e für das Folgejahr bis zum 1. November des aktuellen Jahres in Textform zu beantragen und ggf. entsprechende Nachweise einzureichen.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31. Januar und zum 31. März in zwei Raten auf Rechnungstellung zu begleichen.

(6) Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(7) Der Verein ist berechtigt, für Zahlungen per Überweisung von neuen Mitgliedern, die nach dem 10. März 2017 dem Verein beitreten und den Wunsch haben, keine Einzugsermächtigung zu erteilen, eine jährliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro zu erheben.

(8) Der Verein ist berechtigt, die Bearbeitungsgebühren der Banken bei Rücklastschriften an das Mitglied weiterzugeben. Außerdem kann bei schriftlichen Mahnungen eine Gebühr von 5,00 € erhoben werden.

§ 4 Gebühren

Die Gebühren werden auf Rechnungstellung, spätestens jedoch mit der nächsten Beitragsrechnung fällig.

(1) Aufnahmegebühr: entfällt

(2) Abgeltung von Arbeitsstunden:

a) Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr: 12,50 Euro pro Fehlstunde

b) Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr: 6,25 Euro pro Fehlstunde

(3) Für zusätzliche Angebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.

a) Jahresmiete Garderobenspind 15,00 Euro

b) Trainingsangebote und -kurse, Turniergebühren Preise je nach Angebot

§ 5 Vereinsaustritt

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. (gemäß § 5 der Vereinssatzung).

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.03.2013 in Kraft und wurde letztmalig durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.03.2017 geändert.